



# Antrag zur Abgabe der Auszeichnung für verdiente Jungschützenleiter durch den SG KSV

Vereinsstempel: .....

MV: .....

Name / Vorname: .....

genaue Adresse: .....

PLZ / Ort: .....

Geburtsdatum: .....

## Tätigkeit in der Jungschützenausbildung

Jungschützenleiterkurs absolviert im Jahre: .....

Als Kursleiter tätig von ..... bis ..... = ..... Jahre

Als Schiesslehrer tätig von ..... bis ..... = ..... Jahre

Als MV JS-Chef tätig von ..... bis ..... = ..... Jahre

### Verein

Ort / Datum

Präsident: .....

Aktuar: .....

### MV

Ort / Datum:

MV JS-Chef: .....

an den MV JS-Chef spätestens bis am:

**10. August**

an den BL Nachwuchs spätestens bis am:

**31. August**

Reglement siehe Rückseite

Form. 705

Breitenmoser Erika, Hauptstrasse 9, 9612 Dreien

071 983 43 06 webreit@hotmail.com



# Reglement zur Abgabe der Auszeichnung für verdiente Jungschützenleiter durch den KSV

## 1. Abgabeberechtigung

Für Jungschützenleiter, Schiesslehrer, Hilfslehrer, Mitgliederverbands- und Kantonalchefs

## 2. Auszeichnungsberechtigung

### 2.1 Leiter

4 Jahre Leiter + 10 Jahre übrige JS-Funktionen oder  
5 Jahre Leiter + 8 Jahre übrige JS-Funktionen oder  
6 Jahre Leiter + 5 Jahre übrige JS-Funktionen oder  
7 Jahre Leiter + 2 Jahre übrige JS-Funktionen oder  
8 Jahre Leiter

### 2.2 Leiter mit alternierenden JS- Kursen

6 Jahre Leiter an aktiven Kursen und zusätzliche  
4 Jahre im Amt als JS-Leiter

## 3. Weitere Bestimmungen

- 3.1 Eingabe durch Vereine an Mitgliederverband; Kontrolle durch Visum von Präsident/ Aktuar vom Verein, Jungschützenchef und Präsident des Mitgliederverbands und BL Nachwuchs des SG KSV.
- 3.2 Leiter, welche schon früher eine Auszeichnung bezogen haben, sind ab dem letzten Bezugsjahr auszeichnungsberechtigt.
- 3.3 Die Abgabe erfolgt durch den Mitgliederverband in würdiger Form.
- 3.4 Aufschrift der Wappenscheibe:  
Jungschützenleiter, Name, Vorname und Jahr der Abgabe
- 3.5 Die Eingabe von Anträgen an den SG KSV hat jährlich bis zum 31. August zu erfolgen. Die Wappenscheiben werden jeweils im Laufe des folgenden Jahres den Mitgliederverbänden übergeben.

## 4. Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 1977 und wird sofort in Kraft gesetzt.

Genehmigt an der Vorstandssitzung des SG KSV vom 10.4.2007